

GR_GERICHTE PKG 2016 24

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_24

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 24

PKG 2016 176 Schliesslich ist auch festzuhalten, dass sich die fragliche Amtshandlung gemäss dem im Strafbefehl aufgeführten Sachverhalt, ausschliesslich auf die (nichtige) Unterbringungsverfügung stützt. Der Strafbefehl, der mit der Überweisung an die Vorinstanz als Anklageschrift (vgl. Art. 356 Abs. 1 StPO) gilt, enthält keinerlei Ausführungen dazu, dass die Polizisten an einer gestützt auf das kantonale Polizeigesetz gebotenen Amtshandlung gehindert worden wären. Der Grund für ihr Handeln wird im eingeklagten Sachverhalt ausschliesslich in der Anweisung von Dr. med. E. gesehen. Nur damit musste sich die Verteidigung auseinandersetzen. Die aktuelle Berufung der Staatsanwaltschaft auf eine sich davon unterscheidende, nicht in der Anklageschrift definierte Amtshandlung widerspricht dem in Art. 9 und 350 Abs. 1 StPO statuierten Anklageprinzip und entzieht sich damit einer gerichtlichen Beurteilung. SK1 16 3 Urteil vom 23. August 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.